

# SPONSORVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

1. der **SPORTUNION THALHEIM BEI WELS, Sektion Fußball**, vertreten durch den geschäftsführenden Sektionsobmann Christian Haslgruber – in der Folge kurz Union Thalheim genannt – einerseits

und

2. Firma .....  
als **Sponsor** – in der Folge kurz Sponsor genannt – andererseits wie folgt:

## I. Präambel

Die Sport Union Thalheim bei Wels hat als **Verein** ihren Sitz in Thalheim bei Wels, der Verein ist bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land unter Nr. Sich 755-1955-EH als Verein ordnungsgemäß eingetragen (ZVR-Zahl 097479007). Die UNION ist ein nicht auf Gewinn gerichteter Verein, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit ausübt.

Mit dem vorliegenden Vertrag wird der Leistungsaustausch zwischen dem Verein als Empfänger der Sponsorleistung und dem Sponsor festgelegt.

## II. Vertragszweck

Die Vertragspartner vereinbaren zum Zwecke des Sponsoring Leistungen auf Gegenseitigkeit.

Der Sponsor stellt zur Förderung des Gesponserten zweckgebunden finanzielle Mittel zur Verfügung. Im Gegenzug verpflichtet sich der Gesponserte den Firmennamen / Firmenlogo an geeigneter Stelle gut sichtbar zu platzieren, auf der Homepage zu erwähnen, ebenso in der Werbung und daher einen Wettbewerbsvorsprung zu halten.

## III. Sponsorleistungen

1. Der Sponsor überweist im 1. Hj jeden Jahres an den Gesponserten einen Betrag in der Höhe von derzeit EUR 1.500,00 auf das Konto Nr. 5745526 bei der Raiffeisenbank Wels Süd reg.Gen.m.b.H., BLZ 34770 mit Angabe des Zweckbindungsvermerks „zur Realisierung des Sponsorzwecks“:

Der Sponsorbetrag dient zur Gänze als Beitrag zu den Kosten der **Jugendförderung**, sowie dem Aufwandsatz der Union Thalheim, Sektion Fußball.

2. Die Dauer dieses Sponsorvertrages wird mit zwei Jahren begrenzt, dieses Vertragsverhältnis endet somit Ende ..... . Sollte eine Fortsetzung schriftlicher Art erfolgen, so wird die Vertragsdauer wiederum um zwei Jahre verlängert.
3. Der Verein bzw. die Union Thalheim verpflichtet sich auf Grund dieses Sponsorvertrages auf Grund der finanziellen Zuwendungen **folgende Gegenleistungen** zu erbringen:
  - a) zwei Dauerkarten für den jeweiligen Spielbetrieb pro Jahr der Sponsoringleistung
  - b) öffentliche Bekanntgabe der Sponsoringleistung in der lokalen Presse
  - c) Anführen des Sponsors auf der Homepage des Vereines mit dem Logo des Sponsors sowie einem Link zu dessen Homepage
  - d) Einmal pro Saison 40 Freikarten für ein Heimspiel zu beiderseitigen Werbebezwecken
  - e) Anbringung einer Spendertafel am Sportgelände mit Namensnennung und Hinweis auf die Patenschaft des Sponsors
  - f) Bewerbung des Logos, des Namens und/oder der Firma des Sponsors auf Werbematerial und Transparenten bei Veranstaltungen und bei Medienauftritten, Nennung bei Heimspielen, sowie sonstige Werbeaktivitäten, soweit dies unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung der Sponsoren und deren Anzahl möglich und sinnvoll ist.

#### IV. **Haftung**

1. Von Seiten des Sponsors werden nur solche Werbemittel und Werbeaussagen dem Verein zur Leistungserbringung überlassen, welche nicht in das geistige Eigentum Dritter, insbesondere nicht in gewerbliche Schutzrechte eingreifen oder solche Rechte Dritter verletzen. Für den Fall des Zuwiderhandelns wird der Verein schad- und klaglos gehalten.
2. Der Verein verpflichtet sich den Sponsorbetrag entsprechend der Zweckwidmung zu verwenden. Somit werden die Sponsorbeträge für den Gesamtaufwand des Vereines, insbesondere jedoch zweckgewidmet für die Jugendförderung eingesetzt (derzeit bei Vertragsabschluss ca. 100 Knaben und Jugendliche in den Jugendmannschaften).

#### V. **Nebenflichten**

1. Die für etwaige Werbemaßnahmen benötigten Materialien, Abbildungen, Software, Tafeln, etc. werden auf Kosten des Sponsors dem Gesponserten rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung gestellt.
2. Der vom Gesponserten überlassene Werbeaufwand darf nur zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwendet werden. Weitere und andere Nutzungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Sponsors.
3. Ausdrücklich wird jedoch festgestellt, dass jegliche Nebenwerbung möglich ist, also auch keinerlei Ausschließlichkeit der Werbung durch den Sponsor besteht, sondern eine diesbezügliche Unterbrechung möglich ist.
4. Die Vertragsteile erklären ausdrücklich, dass dieser Vertrag dem wechselseitigen Interesse voll entspricht und erklären daher in Kenntnis der Bestimmungen der §3 934 und 935 ABGB, dass die in diesem Vertrag vereinbarte Leistung und Gegenleistung in einem ortsüblich angemessenen Verhältnis stehen und sie diesen Vertrag auch dann geschlossen hätten, wenn eine Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes vorläge. Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsteilen, dass durch die Verwendung der überlassenen Werbemittel keine gewerblichen Schutzrechte übertragen werden.

## VI. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftenerfordernis.
2. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, je eine für jeden der Vertragsteile.
3. Sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages gehen auf sämtliche Rechtsnachfolger über.

Thalheim bei Wels, am .....

.....  
Sponsor

.....  
Verein